

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

9-N

Bearbeiter  
Schuster

(02952)226483)

4.Sept.1980

Betrifft

"Heiliger Stein" ("Schalenstein") in der KG Mitterretzbach, pol.  
Gemeinde Retzbach; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, den auf Parz.Nr.1222 der  
KG Mitterretzbach, pol.Gemeinde Retzbach, befindlichen sogenannten  
"Heiligen Stein" oder "Schalenstein" zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-1, kann die  
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Land-  
schaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen  
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.  
Zu den Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten,  
Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen,  
Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche  
Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzen-  
vorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Bürgermeister der Gemeinde Retzbach hat über Beschluß des  
Gemeinderates vom 28.5.1980 den Antrag gestellt, den auf Parz.  
Nr.1222 der KG Mitterretzbach befindlichen sogen. "Heiligen Stein"  
oder "Schalenstein" zum Naturdenkmal zu erklären.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere  
im Hinblick auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für  
Naturschutz vom 30.6.1980, war wegen der besonderen und äußerst  
seltenen Oberflächenausbildung des Steines und seiner Verknüpfung  
mit der Mythologie, dieses Steingebilde zum Naturdenkmal zu er-  
klären.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat gegen diese Er-  
klärung keinen Einwand erhoben (Erlaß vom 28.8.1980, GR-24/464).

./.

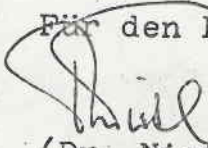
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an

- 1) Herrn Bürgermeister 2074 Retzbach, unter Anschluß eines Erlagscheines (Kommissionsgebühren von S 240,-- für die am 18.6.1980 durchgeführte Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz);
- 2) Herrn Ob.Forstrat Dipl.Ing.Raimund Plattner, als Amtssachverständiger für Naturschutz, Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn;
- 3) das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbeauftragter für den Umweltschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu GR-24/464 v.28.8.1980.

Für den Bezirkshauptmann

  
(Dr. Nistl)